



Reglement zur Medikamentengabe im „Verein Chinderhuus Surbtal“

Gültig ab 1.1. 2010

Einleitung

Das vorliegende Reglement zur Medikamentengabe regelt die Frage, ob Gruppenleiterinnen im Chinderhuus Surbtal den ihnen anvertrauten Kindern Medikamente verabreichen sollen, können, dürfen oder sogar müssen. Änderungen dürfen bei Bedarf durch den Vorstand angepasst werden.

Grundsätzliche Überlegungen

Bei der Entscheidung über die Medikamentengabe im Chinderhuus sollten folgende Überlegungen einbezogen werden:

Grundsätzlich sollte davon ausgegangen werden, dass kranke Kinder nicht in eine Kindertagesstätte gehören.

Andererseits gibt es eine wachsende Zahl von allergisch oder chronisch kranken Kindern. Würde diesen Kindern die Gabe der erforderlichen Medikamente durch pädagogische Fachkräfte verweigert werden, wären solche Kinder praktisch dauerhaft vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen.

Diesbezüglich sollte es gemeinsames Ziel der Eltern, der Kita und der Ärzte sein, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte zum Wohle der Kinder diese so uneingeschränkt wie möglich am täglichen Leben teilnehmen zu lassen.

Im Chinderhuus Surbtal möchten wir daher im Rahmen eines verantwortlichen Umgangs mit der Vergabe von Medikamenten solche Kinder unterstützen.

Im Regelfall werden die Eltern der betroffenen Kinder vom behandelnden Arzt nach entsprechender Anleitung aufgefordert, die notwendigen Medikamente zu verabreichen. Diese Medikamentengabe ist folglich keine medizinische Handlung im engeren Sinne, die nur von Ärzten oder Krankenschwestern ausgeübt werden kann und darf.

Es gibt aber auch Aufgaben, die problematischer sind als z.B. die Verabreichung von Tabletten auf Anweisung des Arztes (z.B. Blutzuckerbestimmung und Insulingabe). In diesen Fällen wird im Chinderhuus Surbtal vom Vorstand und dem Betreuungsteam im Einzelfall geprüft, ob dies im Rahmen der Betreuung im Chinderhuus noch möglich ist oder nicht.

Voraussetzung für Medikamentengabe durch die Erzieherinnen

- Nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht auch durch die Eltern zu Hause durchführbare Medikamentengaben sollten durch unterwiesene Gruppenleiterinnen im Kinderhaus erfolgen.
- Die personellen Zuständigkeiten müssen geregelt sein.
- Es muss schriftlich eine Medikation des Arztes vorliegen. Diese ist so eindeutig zu gestalten, dass keine Abwägungsentscheidung beispielsweise bezüglich der Dosierung erforderlich ist und zweifelsfreie Vorgaben existieren.
- In jedem Fall sollte die Dauer der Medikation als „Akut (von...bis)“, „Dauertherapie“ (muss alle sechs Monate aktuell vom Arzt gekennzeichnet werden) oder „Notfallmedikation bei folgenden Symptomen (Angaben nur durch den Arzt)...“ gekennzeichnet sein.
- Die erforderlichen Gebrauchshinweise (z.B. schütteln, verdünnen, teilen fester Arzneiformen, unzerteilte/unzerkaute Einnahme fester Arzneiformen, Angleichung an Raumtemperatur) müssen bekannt gemacht werden.
- Es muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegen; darin sollten alle nötigen Angaben enthalten sein, insbesondere die Anschrift und Telefonnummer der Eltern und des betreuenden Arztes, wichtiger Nebenwirkungen, Verfahrensweisen im Notfall, Gebrauchshinweise.
- Für die Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln steht ein entsprechendes Formular zur Verfügung in dem die jeweilige Verabreichung des Arzneimittels an das Kind unter Angabe des Datums, ggf. der Uhrzeit sowie die Unterschrift der für die Verabreichung verantwortlichen Personen vermerkt ist.

Checkliste für Gabe von Medikamenten

Werden Medikamente in der Kindertageseinrichtung durch pädagogisches Fachpersonal verabreicht, hat die Gruppenleiterin dafür Sorge zu tragen, dass ...

- Nur dann Medikamente gegeben werden, wenn dies zuvor von den Eltern schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular beauftragt wurde.
- Medikamente sollen nur im Einzelfall verabreicht werden.
- nur Medikamente in Originalverpackung inkl. Packungsbeilage angenommen werden und diese eindeutig mit den Namen des Kindes gekennzeichnet sind.
- die Lagerung der Medikamente so erfolgt, dass sie separat gelagert werden und dass sie für Kinder auf keinen Fall erreichbar sind.
- besondere Gebrauchshinweise beachtet werden (z.B. umschütteln, verdünnen flüssiger Arzneiformen; teilen fester Arzneiformen; unzerteilte/unzerkaute Einnahme fester Arzneiformen; Angleichung an Raumtemperatur).
- vor jeder Verabreichung das Verfallsdatum kontrolliert wird.
- Restbestände nicht mehr benötigter Medikamente an die Eltern zurückgegeben werden.
- eine Verabreichung nur durch unterwiesene Fachkräfte erfolgt.

Medikamentengabe für : _____
Name, Vorname, Geburtstag des Kindes

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden :

	Name des Medikamentes	Name des Medikamentes
Morgens	Uhrzeit : Dosierung:	Uhrzeit : Dosierung:
Mittags	Uhrzeit : Dosierung:	Uhrzeit : Dosierung:
Nachmittags	Uhrzeit : Dosierung:	Uhrzeit : Dosierung:
Bemerkung /Dauer der Einnahme		

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel des Arztes/der Ärztin

	Name des Medikamentes	Name des Medikamentes
Besondere Gebrauchshinweise, Sonstiges		

Ermächtigung der Eltern / des / der Sorgeberechtigten zur Medikamentengabe

Hiermit ermächtige /-n ich / wir

[Name der Eltern/Sorgeberechtigten]

die Gruppenleiterinnen und Krippenleiterin
des Chinderhuus Surbtal,
Dorfstrasse 4, 5420 Ehrendingen

meinem / unserem Kind

[Name des Kindes]

die nebenan genannten Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

[Ort, Datum Unterschrift der Eltern, /des/der Sorgeberechtigten]